

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen

(vom 7. März 1994)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art.18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1.	Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:	Schutzobjekte
Objekt Nr.	Name	
1	Erlenmoos	
2	Waldmatt am Bürglen	
3	Tiefenmoos	
4	Ried und Weiher Chrämatt	
5	Grindelmoos	
6	Chlausenried (BDV Nr. 679 vom 21. 12. 1988)	
7	Bergweiher und Riedwiesen mit südlich anschliessendem Grindelriet	
8	Riedwiese Büelmoos	
9	Waldwiese Hasenrain	
10	Hangriede Unterhus	
11	Trockenstandort Rossloch	
12	Trockenstandort Sihlhalden	

Die Objekte weisen verschiedene Feuchtgebiete, Waldwiesen, Trockenstandorte und Weiher auf.

2.	Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:	Schutzzonen
Zone I	Naturschutzzone	
Zone II A	Naturschutzumgebungszone	
Zone IV	Waldschutzzone	
Zone VI	Erholungszone	

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 sowie den Detailplänen Massstab 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II A *Zone II A Naturschutzumgebungzone*

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV *Zone IV Waldschutzzone*

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemäßer Waldgesellschaften, alter Bäume, seltener Pflanzenarten, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

Zone VI *Zone VI Erholungszone*

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

Schutzanordnungen Zonen I, II, IV und VI 4. In den *Schutzzonen I, II, IV und VI* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.


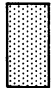

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

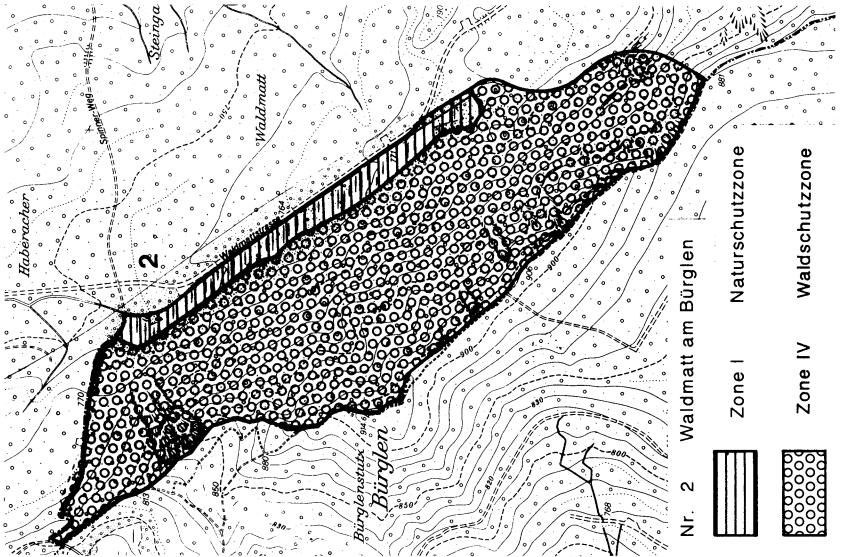
Insbesondere sind verboten:

Zone I 4.1 In der *Naturschutzzone I*

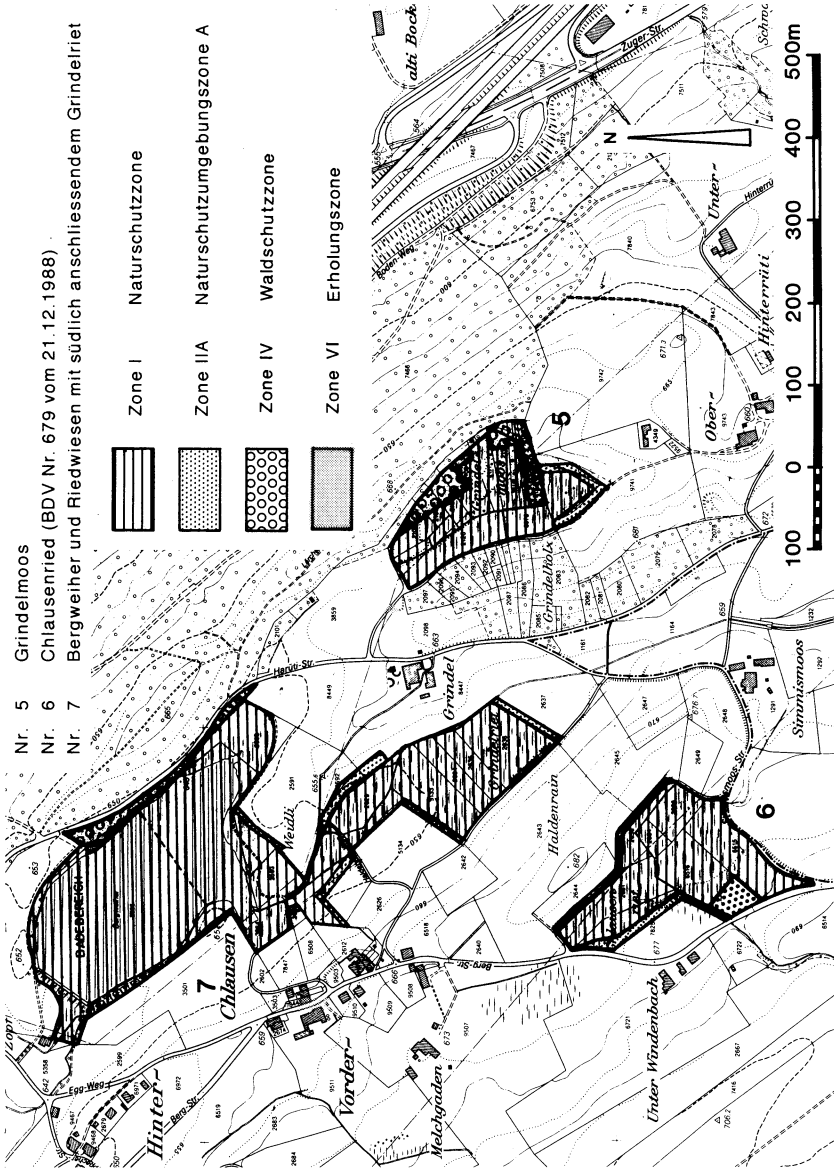
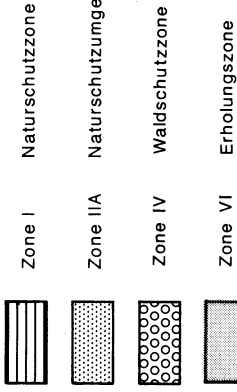
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von verschmutzten Abwässern;

Nr. 3 Tiefenmoos
 Nr. 4 Ried und Weiher Chrämatte

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IV Waldschutzzone



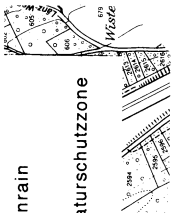
- Nr. 5 Grindelmoos
 Nr. 6 Chlausenried (BDV Nr. 679 vom 21.12.1988)
 Nr. 7 Bergweier und Riedwiesen mit südlich anschließendem Grindelriet



Nr. 9 Waidwiese Hasenrain



Zone I Naturschutzzone



Nr. 8 Riedwiese Büelmoos
Nr. 10 Hangriede Unterhus

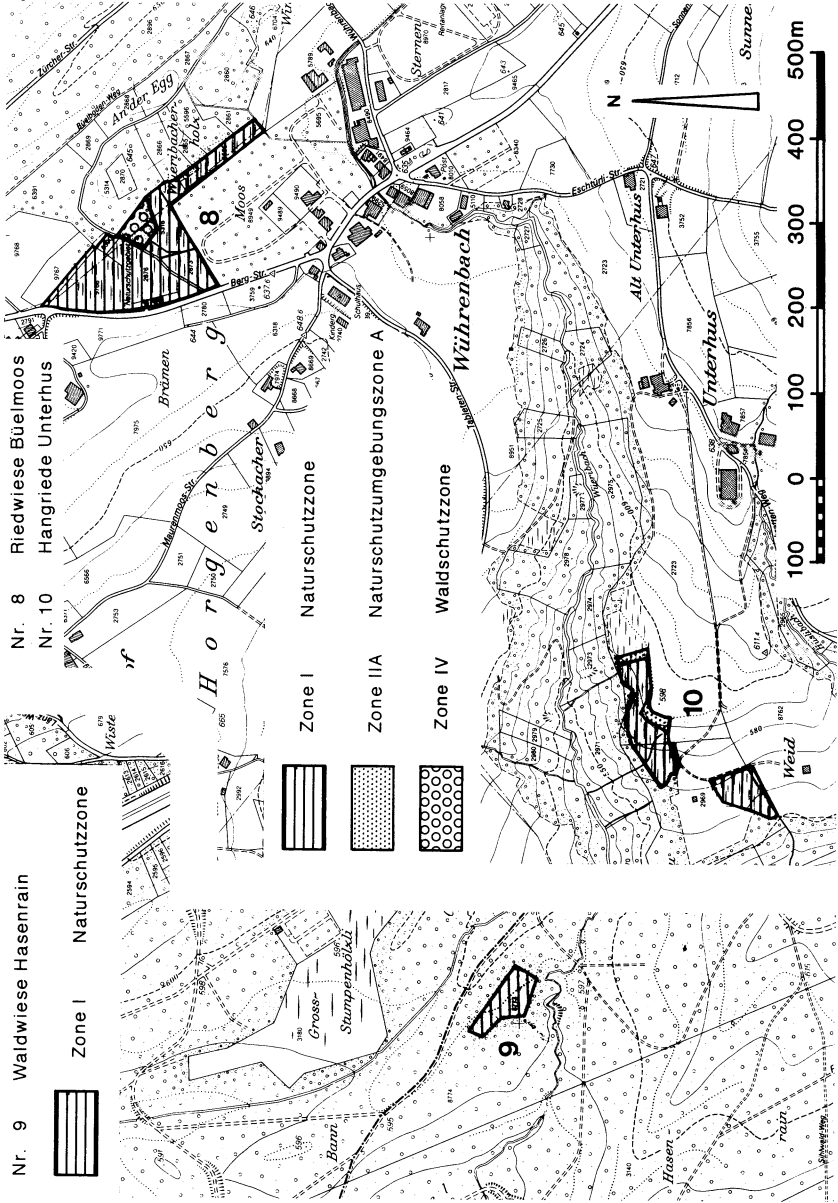
Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



Zone IV Waldschutzzone



- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden ausserhalb des im Plan bezeichneten Badeareals;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art, ausgenommen im Bergweiher (Badebereich) mit Ruderbooten zum Zweck der bewilligten Fischerei, sowie das Stationieren derselben;
- das Einwassern von Booten.

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IV

4.3 In der *Waldschutzzone IV*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Feuerstellen, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone VI

4.4 In der *Erholungszone VI*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;

- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Unterhalt,
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 5.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.
- 5.6 Der Badebetrieb ist auf den im Plan markierten Badebereich beschränkt. Ein- und Ausstieg haben im Bereich der Erholungszone zu erfolgen.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung

Straf-
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, den 7. März 1994

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Hofmann